

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 17.06.1924

Gesetzblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
 Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1924.) 45. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1924, betreffend Abänderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
 Nr. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juni 1924, betreffend die Verordnung der Reichsregierung vom 15. Mai 1924 zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien (R.G.Bl. Teil II Seite 123).

Nr. 93.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
 Oldenburg, den 11. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 100 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Der Ausschuß hat darüber zu beschließen, ob der Rechnungsführer die Umlagen, Kosten, Straf gelder usw. zu heben hat, oder ob die Hebung durch die staatliche Kasse geschehen soll.

§ 2.

Ist ein besonderer Rechnungsführer nicht bestellt (Art. 87 § 5), so hat die Hebung der Umlagen mit Genehmigung des

Ministeriums der Finanzen durch die staatliche Kasse zu erfolgen.

§ 3.

Für die Anfertigung der Hebungregister und die Hebung der Umlagen (§ 2) ist eine Entschädigung zu zahlen, die vom Ministerium der Finanzen bestimmt wird.

§ 4.

Die erhobenen Gelder und etwaigen Quittungen hat der Rechnungsführer bei der staatlichen Kasse in Empfang zu nehmen.

Artikel 2.

Diesem Gesetz wird die Rechtswirkung vom 1. Januar 1924 beigelegt.

Oldenburg, den 11. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

Nr. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verordnung der Reichsregierung vom 15. Mai 1924 zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien (R.G.Bl. Teil II Seite 123).

Oldenburg, den 13. Juni 1924.

Höhere Verwaltungsbehörden, Options- und Heimatbehörden im Sinne der Vorschriften der Verordnung der Reichsregierung vom 15. Mai 1924 zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Oldenburg, den 13. Juni 1924.

Staatsministerium.

Stein.

R. Weber.